SATZUNG

Fassung v. 15.11.2023

PRÄAMBEL

Die Heinrich Böll Stiftung Baden-Württemberg e.V. steht für eine offene und solidarische Gesellschaft. Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie Menschenrechte und Vielfalt sind für sie zentrale Werte. Sie unterstützt die gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe aller Menschen - unabhängig von Herkunft, Geschlecht, sexueller Orientierung oder Religion. Sie setzt sich für Klimagerechtigkeit, Nachhaltigkeit und Umweltschutz ein und steht für ein starkes Europa mit globaler Verantwortung.
Die Heinrich Böll Stiftung Baden-Württemberg e.V. ist die der Partei Bündnis 90/Die Grünen nahestehende politische Stiftung. Sie ist dem Grundkonsens dieser Partei und der sie tragenden gesellschaftlichen Grundströmung verpflichtet, wahrt dabei aber ihre politische, rechtliche und organisatorische Unabhängigkeit. Sie versteht sich als baden-württembergischer Teil der föderalen Bundesstiftung „Heinrich-Böll-Stiftung e.V.“.
Mit ihrer Arbeit will sie die Demokratie in unserem Land fördern und stärken. Dabei strebt sie an, zu einem gesellschaftlichen Wandel beitragen, der soziale Gerechtigkeit fördert und eine lebenswerte Umwelt und Zukunft ermöglicht, die Auseinandersetzung mit grünen Ideen und Initiativen voranzubringen, eine Werkstatt neuer Ideen für Gesellschaft und Politik sowie Wirtschaft und Kultur zu sein und Begegnung, Austausch und Vernetzung zu ermöglichen.
Diese Ziele verfolgt sie durch politische Bildungsarbeit. In ihrer politischen Bildungsarbeit greift sie unterschiedliche politische und gesellschaftliche Debatten und Perspektiven auf, schafft Raum für Kontroversen und zielt darauf ab, Bürger*innen zu einem eigenständigen politischen Urteil, gesellschaftlicher Teilhabe und aktiver politischer Teilnahme zu befähigen.
Ein besonderes Anliegen ist ihr die Verwirklichung von Geschlechterdemokratie als Gemeinschaftsaufgabe. Diese ist sowohl für die Aufgabenerfüllung als auch für die interne Zusammenarbeit der Stiftung maßgebliches Leitbild.
Weitere Aufgaben der Stiftungsarbeit sind die Weiterentwicklung der Demokratie in Staat und Gesellschaft hin zu mehr Bürger*innenbeteiligung, die ökologische Umgestaltung aller Lebensbereiche, insbesondere der Wirtschaft, die Schaffung sozialer Gerechtigkeit, die Förderung von Solidarität und Gemeinsinn, die Entwicklung globaler Verantwortlichkeit, die Förderung gewaltfreier Konfliktlösungen und der Friedensfähigkeit sowie die Förderung von Kunst und Kultur im Kontext politischer Bildung.
Auf dieser Grundlage will die Heinrich Böll Stiftung Baden-Württemberg e.V. ein Ort der Ermutigung und Unterstützung für Gruppen und Einzelpersonen sein, die Welt friedlicher zu gestalten und den Menschenrechten weltweit zur Geltung zu verhelfen. Sie fördert den Dialog mit politisch Andersdenkenden sowie den Austausch zwischen Menschen unabhängig von ihrer Herkunft, ihrer kulturellen Identität und ihres Geschlechts.
Die Heinrich Böll Stiftung Baden-Württemberg e.V. wendet sich mit ihren Bildungsangeboten in besonderem Maße an junge und an kommunalpolitisch aktive Menschen.

§ 1 NAME, SITZ

(1)
Der Verein trägt den Namen „Heinrich Böll Stiftung Baden-Württemberg e.V.“ Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes in Stuttgart unter VR 3693 eingetragen.
(2)
Sitz des Vereins ist Stuttgart.
(3)
Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

(1)
Vorrangiger Gegenstand der Heinrich Böll Stiftung Baden-Württemberg e.V. ist die politische Bildungsarbeit in Baden-Württemberg zur Förderung der demokratischen Willensbildung, des gesellschaftlichen Engagements, des sozialen Zusammenhalts und der Völkerverständigung sowie des Natur- und Umweltschutzes. Darüber hinaus fördert die Heinrich Böll Stiftung Baden-Württemberg e.V. Kunst und Kultur sowie Wissenschaft und Forschung.

(2)
Dabei orientiert sich die Heinrich Böll Stiftung Baden-Württemberg e.V. an den politischen Grundwerten Ökologie, Demokratie, Menschenrechte, soziale Gerechtigkeit, Toleranz, Gewaltfreiheit sowie gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen, insbesondere unabhängig von Alter, Herkunft, kultureller Identität, sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität und physischer oder psychischer Beeinträchtigung.

(3)
Die Heinrich Böll Stiftung Baden-Württemberg e.V. ist von der ihr nahestehenden Partei rechtlich und tatsächlich unabhängig und wahrt die gebotene Distanz. Die Heinrich Böll Stiftung Baden-Württemberg e.V. handelt selbständig, eigenverantwortlich und in geistiger Offenheit.

(4)
Zweck der Heinrich Böll Stiftung Baden-Württemberg e.V. ist

4.1 die Förderung der Volksbildung
4.2 die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
4.3 die Förderung des Naturschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes
4.4 die Förderung des Tierschutzes
4.5 die Förderung von Kunst und Kultur
4.6 die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

(5)
Die Heinrich Böll Stiftung Baden-Württemberg e.V. erfüllt ihren Satzungszweck insbesondere durch

5.1 ein allgemein zugängliches Bildungs- und Weiterbildungsangebot in einer Vielfalt von Formaten wie z.B. Tagungen, Seminaren, Kongressen, Vorträgen, Diskussionen und Debatten, Exkursionen, Podcasts, digitale Formate, Workshops, Print- und elektronische Publikationen jeglicher Form, Spiele, Studien.

5.2 die Initiierung und Führung gesellschaftspolitischer Debatten z.B. in Form von Fachgesprächen, Anhörungen und Diskussionen mit Experten und Expertinnen, Vernetzungs- und Strategiebildungsformaten

5.3 die Beauftragung von Wissenschaft und Forschung insbesondere im ökologischen und sozialwissenschaftlichen Bereich zum Zwecke der Analyse von Sachverhalten und zum Erkenntnisgewinn mit dem Ziel der Austragung von Debatten, Impulssetzung und Entwicklung modellhafter Projekte
5.4 die Erarbeitung und zivilgesellschaftlicher Stellungnahmen und Strategiepapiere
5.5 die Realisierung und Präsentation von Projekten im Bereich Kunst und Kultur wie z.B. Lesungen, Ausstellungen, Führungen, Vorträge, Wettbewerbe, Filmprojekte, Theaterprojekte, die eine Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen und ökologischen Themen ermöglichen oder beinhalten
5.6 Begegnungen, insbesondere für Jugendliche, mit dem Ziel des gesellschaftspolitischen und kulturellen Austauschs, der Völkerverständigung und des sozialen Zusammenhalts
5.7 Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit mit Bezug zu dem Satzungszweck.

(6)
Die Verwirklichung des Satzungszwecks kann auch durch weisungsgebundene Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abgabenordnung erfolgen.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

(1)
Die Heinrich Böll Stiftung Baden-Württemberg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Heinrich Böll Stiftung Baden-Württemberg e.V ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(2)

Mittel der Heinrich Böll Stiftung Baden-Württemberg e.V dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke Verwendung finden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(3)
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
(4)
Mittel der Heinrich Böll Stiftung Baden-Württemberg e.V. dürfen weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung und Förderung politischer Parteien verwendet werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

(1)
Die Heinrich Böll Stiftung Baden-Württemberg e.V. umfasst ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
(2)

2.1 Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person erwerben, die sich dem Zweck der Heinrich Böll Stiftung Baden-Württemberg e.V. verpflichtet sieht, diesen unterstützt und sich für die Verwirklichung der in der Präambel und § 2 der Satzung formulierten Ziele einsetzt.

2.2. Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die sich zu den Zielen der Heinrich Böll Stiftung Baden-Württemberg e.V. bekennen.

2.3. Über die Aufnahme der Mitglieder beschließt der Vorstand mit absoluter Mehrheit.

(3)

3.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

3.2. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied gegen die Ziele der Heinrich Böll Stiftung Baden-Württemberg e.V. verstößt, wenn es seinen Aufgaben nicht nachkommt oder wenn sein Verhalten eine Schädigung des öffentlichen Ansehens der Heinrich Böll Stiftung Baden-Württemberg e.V. befürchten lässt.

3.3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds.

3.4. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses die Mitgliederversammlung als Berufungsinstanz anrufen.
Die Zustellung des Ausschließungsbeschlusses hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ist endgültig.

§ 5 BEITRAGSFREIHEIT, AUFBRINGUNG DER VEREINSMITTEL

(1)
Die Mitglieder der Heinrich Böll Stiftung Baden-Württemberg e.V. können von der Leistung von Beiträgen durch Vorstandsbeschluss befreit werden.
(2)
Die Mittel für die Vereinszwecke sollen hauptsächlich durch einmalige oder laufende Beiträge öffentlicher Körperschaften und durch Spenden aufgebracht werden.

§ 6 VEREINSORGANE

(1)
Die Organe der Heinrich Böll Stiftung Baden-Württemberg e.V. sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die Beiräte

(2)
Vorstandsmitglieder und Angestellte der Heinrich Böll Stiftung Baden-Württemberg e.V. dürfen auf Landes-, Bundes- oder Europaebene weder ein Parteiamt noch ein politisches Mandat ausüben.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1)
Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern.
Sie wird vom Vorstand oder einem dazu beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich oder elektronisch, z. B. per E-Mail, einberufen. Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Mitgliederversammlung stattfinden.
(2)
Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 28 Tage. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder es verlangt.
(3)
Die Mitgliederversammlung wählt:
a) die Mitglieder des Vorstands
b) die Kassenprüfer*innen
(4)
Die Mitgliederversammlung hat neben den sich aus dem Gesetz und anderweitig aus dieser Satzung ergebenden Zuständigkeiten auch folgende Zuständigkeiten:
a) Festsetzung von Beiträgen
b) Entlastung des Vorstandes
c) Festsetzung der grundsätzlichen Arbeitsrichtlinien
d) Genehmigung eines Haushaltsplanes
(5)
Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Auf Antrag des Vorstands können Beschlüsse der ordentlichen Mitglieder auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.
(6)
Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von Protokollführer*in und Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen.

§ 8 VORSTAND

(1)
Der Vorstand der Heinrich Böll Stiftung Baden-Württemberg e.V. besteht aus mindestens 5 und höchstens 8 Personen. Es gilt eine Quotierung von mindestens 50 Prozent für Frauen.
(2)
Bewerbungen um ein Vorstandsamt müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich in der Geschäftsstelle eingereicht werden und spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugänglich gemacht werden.
Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der eingegangenen Bewerbungen zwei Vorsitzende, von denen mindestens eine/r weiblich sein muss, den/die Schatzmeister/in und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder auf die Dauer von zwei Jahren. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
(3)
Die Heinrich Böll Stiftung Baden-Württemberg e.V. wird durch die Vorsitzenden im Sinne des § 26 BGB vertreten. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.
(4)
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
(5)

- Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
- Er führt die Geschäfte der Heinrich Böll Stiftung Baden-Württemberg e.V. im Sinne des Vereinszwecks. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- Der Vorstand beschließt den Wahlvorschlag der Heinrich Böll Stiftung Baden-Württemberg e.V. für die Mitgliederversammlung der Heinrich-Böll-Stiftung auf Bundesebene.
- Er beruft die Mitglieder der Beiräte.

(6)
Der Vorstand führt die Geschäfte der Heinrich Böll Stiftung Baden-Württemberg e.V. so lange weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.

(7)
Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine pauschalierte und angemessene Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz gezahlt wird.

§ 9 BEIRÄTE

(1)
Es können Beiräte eingerichtet werden. Sie haben die Aufgabe, den Vorstand bei der Konzipierung und Durchführung des politischen Bildungsprogramms der Heinrich Böll Stiftung Baden-Württemberg e.V. zu beraten und zu unterstützen.
(2)
Insbesondere wird ein Beirat „kommunalpolitische Bildungsarbeit“ eingesetzt, dem ein*e Vertreter*in der Vereinigung „Grüne-Alternative in den Räten Baden-Württembergs“ angehören muss.

§ 10 SATZUNGSÄNDERUNGEN

(1)
Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht und spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung an die ordentlichen Mitglieder versandt werden. Zur Satzungsänderung bedarf es der Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung.
(2)
Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss solche Satzungsänderungen vornehmen, die durch Auflagen von Behörden (Registergericht, Finanzamt, politische Bildungszentralen) notwendig werden.

§ 11 SONSTIGES

Die Heinrich Böll Stiftung Baden-Württemberg e.V. strebt eine 50%-Frauenquote für jede Arbeitsebene an, sofern mehr als eine Person pro Arbeitsebene beschäftigt wird. Ebenso sollen insgesamt bei der Heinrich Böll Stiftung Baden-Württemberg e.V. nicht weniger Frauen als Männer beschäftigt werden. Wird eine der beiden Frauenquoten unterschritten, werden bei der Neubesetzung entsprechender Stellen Frauen bei gleicher Qualifikation bevorzugt eingestellt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

§ 12 AUFLÖSUNG

Die Heinrich Böll Stiftung Baden-Württemberg e.V. kann nur aufgelöst werden, wenn auf einen entsprechenden Antrag in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen wurde. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Heinrich Böll Stiftung Baden-Württemberg e.V. an die Heinrich-Böll-Stiftung e.V. mit Sitz in Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.